

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Sie wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden Simmern und Kastellaun.

Teilnehmergemeinschaft
Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren
Keidelheim-Külz-Kümbdchen
Az: 61044-HA7.2.

55471 Keidelheim, 22.09.2016

Hebung von Beiträgen zu den Kosten der Beschleunigten Zusammenlegung Keidelheim-Külz-Kümbdchen

Nach § 19 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) waren die Beiträge zu den Kosten der Beschleunigten Zusammenlegung Keidelheim-Külz-Kümbdchen nach einem von der Flurbereinigungsbehörde zu bestimmenden Beitragsmaßstab zu heben. Eine Vorschusshebung wurde nicht durchgeführt.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Keidelheim-Külz-Kümbdchen hat gem. § 19 Abs. 1 FlurbG in einer Sitzung am 13.01.2016 zur Deckung der entstehenden Ausführungskosten Beiträge nach folgendem Maßstab beschlossen:

Der Beitrag wird nach dem Wert der neuen Flurstücke festgelegt, es werden vier Kostengebiete gebildet.

Kostengebiet 1: Gemarkung Keidelheim, Beitrag 0,03259 €/Werteinheit

Kostengebiet 2: Gemarkung Külz, 0,02415 €/Werteinheit

Kostengebiet 3: Gemarkung Kümbdchen, 0,02548 €/Werteinheit

Kostengebiet 4: sonstige Gemarkungen, 0,00572 €/Werteinheit

Die **Beiträge** sind sofort fällig und zum **14.11.2016**, nach Zugang des Bescheides, zu zahlen. Beträge unter 10 Euro werden nicht angefordert.

Die auf die einzelnen Teilnehmer entfallenden Beiträge sind in einer Beitragsliste festgesetzt, welche beim Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft zur Einsichtnahme für die Teilnehmer offen liegt. Beitragsbescheide, aus denen die zu leistenden Beiträge ersichtlich sind, werden durch den Verband der Teilnehmergemeinschaften in Kürze zugestellt.

Bei Miteigentümern zur gesamten Hand - z.B. Erbengemeinschaft - wird nur einer der Miteigentümer zur Zahlung aufgefordert; es ist dann seine Sache, Erstattung von den anderen Miteigentümern zu verlangen. Miteigentümer nach Bruchteilen dagegen erhalten jeder einen Beitragsbescheid nach Maßgabe seiner Bruchteile.

Zahlungen sind auf das Verbundkonto des Verbandes der Teilnehmergemeinschaften IBAN DE1654790000000779 BIC GENODE61SPE bei der Voba Kur- und

Rheinpfalz unter Angabe der auf dem Beitragsbescheid angegebenen Legitimationsnummer (Leg. Nr.) zu leisten.

Die Teilnehmer werden hiermit aufgefordert, ihrer Leistungspflicht pünktlich nachzukommen, da die Gewährung der Beihilfen aus öffentlichen Mitteln von der Aufbringung der erforderlichen Eigenleistung abhängig ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beitragspflicht als öffentliche Last auf den am Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren teilnehmenden Grundstücken ruht (§ 20 FlurbG) und dass bei Leistungsverzug die Einziehung durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen kann (§ 136 FlurbG).

Der Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
gez. Dieter Auler